



Der Vorstand

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A -
30167 Hannover

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referate IIIC3 und IIIC6

Nur per E-Mail an:
branchendialog@efruhr.de
buero-iiic3@bmwk.bund.de
buero-iiic6@bmwk.bund.de

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

05.01.2024

**Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. zum Entwurf des BMWK
für einen Reservierungsmechanismus für Netzkapazitäten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. nimmt hiermit Stellung zu oben bezeichnetem Entwurf.

1. Vorbemerkung und grundsätzliche Einschätzung

Der WWW begrüßt die Absicht des BMWK, erstmals eine gesetzliche Regelung für ein Reservierungsverfahren mit einheitlichen Rahmenbedingungen für Netzanschlusskapazitäten einzuführen. Die Abläufe in der Projektentwicklung und -realisierung im Zusammenhang mit dem Netzverknüpfungspunkt und dem Netzanschluss ermöglichen derzeit im Verlauf der Projektierung erst sehr spät eine Planbarkeit und Sicherheit des Netzverknüpfungspunktes (NVP). Eine frühere verbindliche Sicherung von Kapazitäten am Netzverknüpfungspunkt des NVP und einheitliche Regelungen sind daher im Sinne der Erhöhung der Planungssicherheit in der Projektentwicklung sehr wünschenswert. Gleichzeitig müssen unberechtigte bzw. unnötige Blockaden von Netzkapazitäten vermieden werden. Die finanzielle Sicherung von Reservierungen der Netzkapazität halten wir für einen falschen Ansatz und lehnen sie ab.

2. Grundsätzliche Anmerkungen zum vorgeschlagenen Konzept:

Ein frühzeitiges und verbindliches Reservierungsverfahren ist zu begrüßen

Derzeitige Praxis ist eine unverbindliche Anfrage zu einem frühen Zeitpunkt der Projektentwicklung, die aber noch keine Sicherheit für den Netzanschluss schafft. Ein anderes, schneller genehmigtes Projekt kann den Netzanschluss in Anspruch nehmen, so dass der NVP für den erst danach erfolgreichen Projektierer nicht mehr oder nur noch zum Teil nutzbar ist. Dieser muss dann ggfs. umplanen und höhere Kosten für einen anderen NVP übernehmen. Gesichert werden kann der NVP in vielen Fällen erst nach Genehmigungserteilung, teilweise zeitlich etwas früher mit dem Vorabentwurf der Genehmigung oder einem positiven Satzungsbeschluss der Gemeinde (nur bei PV). Es sind Beispiele bekannt, bei denen die Netzkapazität erst deutlich später mit dem Nachweis eines EEG-Zuschlags verbindlich zugebilligt wird. Eine frühere verbindliche Sicherung von Kapazitäten am Netzverknüpfungspunkt des NVP und einheitliche Regelungen sind daher im Sinne der Projektentwicklung sehr wünschenswert.

Gleiche Fristenregelungen für unterschiedliche Energieträger sind nicht sachgerecht

Die Anforderungen an die Projektentwicklung und die damit verbundenen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Planungsschritte sind je nach Energieträger sehr unterschiedlich und umfassen sehr unterschiedlichen Zeiträume. Für besser geeignet halten wir spezifische Fristsetzungen je nach typischem Planungsverlauf bei unterschiedlichen Energieträgern in EE-Vorhaben.

Finanzielle Sicherheiten für die Reservierung lehnen wir ab

Finanzielle Sicherheiten für die Reservierung halten wir für ungeeignet, da sie die Möglichkeit schaffen, Netzkapazitäten ohne dahinterstehende Projektentwicklungsaktivitäten und ohne Projektfortschritt längerfristig zu blockieren, was den Ausbau generell behindern und den kostengünstigen Ausbau von EE-Anlagen gefährden würde.

Wir befürchten durch eine finanzielle Reservierungsmöglichkeit einen erheblichen Eingriff in die Akteursstruktur im Bereich der erneuerbaren Energien, da nur große und finanzstarke Akteure dieses Instrument nutzen könnten. Andere potenzielle Antragstellen könnten damit in finanzielle Probleme geraten, wenn sich bei Projektverzögerungen die ohnehin schon hohen finanziellen Vorleistungen im Rahmen der Projektentwicklung durch die Reservierungskosten über längere Zeiträume deutlich erhöhen würden.

Der vorgeschlagene Betrag von 10 Euro pro kW und Monat entspricht in der Höhe der aktuellen Pönale-Regelung in § 52 EEG und ist aus unserer Sicht unangemessen hoch. Z.B. betragen die Kosten für die Reservierung bei einem Windpark mit vier WEA mit je 5 MW über ein Jahr bereits 2,4 Mio. Euro! ($4 \text{ WEA} \times 5 \text{ MW} = 20.000 \text{ kW}$; $20.000 \text{ kW} \times 10 \text{ Euro/kW/Monat} = 200.000 \text{ Euro/Monat}$; $200.000 \text{ Euro/Monat} \times 12 \text{ Monate} = 2,4 \text{ Mio. Euro/Jahr}$).

Sofern trotz unserer generellen Ablehnung eine finanzielle Reservierung beibehalten werden soll, müsste zumindest die Höhe der Reservierungskosten sehr deutlich verringert werden.

Termin des Inkrafttretens überprüfen und Übergangsregelungen schaffen

Die Frist bis zum Inkrafttreten muss so auskömmlich gelegt werden, dass die Abläufe bei bestehenden Projektentwicklungen nicht behindert werden. Es muss verhindert werden, dass durch den Mechanismus der Reservierung weit entwickelte Projekte den Netzverknüpfungspunkt verlieren, weil sie nicht schnell genug reserviert haben.

Da zudem spezifische Kriterien und Fristregelungen für die einzelnen Energieträger in der Projektentwicklung noch erarbeitet und festgelegt werden müssen und die Projektentwickler einen ausreichenden Vorlauf für die Umstellung auf die neuen Verfahren benötigen, halten wir den geplanten Zeitpunkt für das Inkrafttreten am 01.01.2025 für zu ambitioniert und bitten um eine Prüfung bzw. einen späteren Termin.

Zudem sind Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit derzeit praktizierten Reservierungsverfahren zu treffen, mit denen auch die Dauer der Zulässigkeit dieser Verfahren klargestellt wird.

3. Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Stufen

Zu Stufe 1:

Eine Reservierungsfrist von 6 Wochen ist für Windenergieprojekte nutzlos. Es muss bereits in einem frühen Stadium verbindlich und belastbar der Netzanschluss gesichert werden können. Angesichts der üblichen Zeiträume der Projektentwicklung sind in derart kurzen Zeiträumen häufig weder Projektfortschritte noch Vertragsabschlüsse für die Sicherung von Grundstücken möglich. Aus unserer Sicht muss entschieden werden, ob entweder eine erste Frist zeitlich so ausgedehnt wird, dass sie für die Entwicklung von Windenergieprojekten Vorteile schafft, oder ob die erste Stufe von vornherein an den Nachweis der Sicherung von Grundstücken gekoppelt wird. In diesem Fall muss klar definiert werden, für welche Grundstücke der Nachweis erbracht werden muss. Diese Anforderung darf sich nur auf die Sicherung des Grundstücks beziehen, auf dem eine Windenergieanlagen errichtet werden soll. Für Grundstücke, die für die Erschließung (Wege, Kabelleitungen) erforderlich sind, darf ein entsprechender Nachweis nicht erforderlich sein.

Zu Stufe 2:

Die Verlängerung der Reservierungsdauer um 6 Monate bei Nachweis der Nutzungsberechtigung der erforderlichen Grundstücke ist angesichts der bereits zu Stufe 1 angemerkten Zeiträume für die Projektentwicklung deutlich zu kurz. Zudem darf sich diese Anforderung nur auf die Sicherung des Grundstücks beziehen, auf dem eine Windenergieanlagen errichtet werden soll, nicht auf weitere für die Erschließung erforderliche Grundstücke. Da sich im Anschluss an die Grundstückssicherung bei Windenergieprojekten regelmäßig zunächst kostenintensive Kartierungen, Untersuchungen und Gutachten anschließen, die Zeiträume von mehr als 12 Monaten in Anspruch nehmen, sind messbare Projektfortschritte wie Genehmigungen etc. in diesem Zeitraum in vielen Fällen unmöglich. Die Verlängerung der Reservierungsdauer in Stufe 2 muss angemessen auf die Abläufe der Projektentwicklung zugeschnitten sein und mindestens auf 2 Jahre festgelegt werden.

Zu Stufe 3:

Die beispielhaft genannten Nachweise von Genehmigungen oder Bestellungen sind für die Phase der Projektentwicklung ungeeignet. Die Verlängerungsmöglichkeiten der Reservierungsdauer bei nachgewiesenen Projektfortschritten sollte um die Möglichkeit des Nachweises von Projektentwicklungskapazitäten (z.B. Beauftragung von Gutachten, Untersuchungen, etc.) ergänzt werden. Die Liste zulässiger Nachweise ist essentiell und muss nach unserer Ansicht Bestandteil der zu beschließenden Regelungen sein.

Die Möglichkeit der finanziellen Sicherung der Reservierung sollte aus oben genannten Gründen gestrichen werden.

Für weitere Erläuterungen, Rückfragen und Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-